

Anlage 1

zur Beschlussvorlage „Änderung von § 2 des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH (WBM)“

§ 2 des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung, der öffentlichen Einrichtungen, von Industrie und Gewerbe im Stadtgebiet und in der Umgebung von Mühlhausen mit Erdgas, Elektrizität, Fernwärme und gegebenenfalls Wasser, sowie der Betrieb von Schwimmbädern, [Sporteinrichtungen](#) und Parkhäusern sowie von Parkplätzen und parkhausähnlichen KFZ-Abstellmöglichkeiten in der Stadt Mühlhausen/Thüringen. Die Gesellschaft hat darüber hinaus Aufgaben der Werbung, des Fremdenverkehrs und der Tourismusförderung sowie alle damit verbundenen Marketingaktivitäten wahrzunehmen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Förderung und Betrieb von Einrichtungen des Fremdenverkehrs,
- [Förderung und Betrieb von Einrichtungen des Sports, insbesondere des Jugend- und Freizeitsports](#),
- Förderung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen aller Art,
- Schaffung touristischer Angebote,
- die Beratung und Betreuung der Gäste und Besucher,
- Unterstützung bei der Imagepflege und des visuellen Erscheinungsbildes der Stadt Mühlhausen/Thüringen.

Die Gesellschaft betreibt Einrichtungen aller Art, die geeignet sind, Fremdenverkehr, Tourismus und [Sport, insbesondere Jugend- und Freizeitsport](#), zu fördern. Dazu gehören auch der Betrieb und die Gebrauchsüberlassung von öffentlichen und gastronomischen Einrichtungen in der Stadt Mühlhausen/Thüringen, der Betrieb einer Werbeagentur sowie der Vertrieb der damit zusammenhängenden Waren und Dienstleistungen.

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an solchen beteiligen oder derartige unternehmen oder Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.